

40

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die atmliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG 1953 § 12 Abs. 3 Satz 1; ZPO §§ 81, 83, § 138

Leitsätze:

- 1) Auch der Streit über die Beendigung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens durch außergerichtlichen Vergleich ist in demselben Verfahren auszutragen.
- 2) Eine Prozeßvollmacht ermächtigt den Prozeßbevollmächtigten auch zum Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs, wenn nicht das Gegenteil in der Prozeßvollmacht eindeutig ausgesprochen oder dem Prozeßgegner eindeutig mitgeteilt worden war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 379/62

Urteil des BAG vom 28. März 1963

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erklädet am
März 1963,

Dr. Damm,

gestellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1963 durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Jung für Recht erkannt:

Der Antrag des Klägers, die mündliche Verhandlung über die Revision fortzusetzen, wird als unbegründet zurückgewiesen.

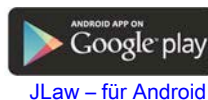
Der Kläger hat die durch diesen Antrag entstandenen weiteren Kosten zu tragen.

v o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1960 auf Grund eines mit der Beklagten geschlossenen Vertrages als Lehrer an einem wirtschaftlichen Institut in R in M tätig. Diesen Vertrag kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 26. September 1960.

Der Kläger klagte auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung sowie auf Gehaltszahlung. Das Arbeitsgericht gab durch Teilurteil der Feststellungsklage statt. Das Landesarbeitsgericht wies die Berufung der Beklagten gegen dieses Teilurteil zurück. Im Revisionsverfahren schlossen die Prozeßbevollmächtigten der Parteien im Termin vor dem Bundesarbeitsgericht am 25. Januar 1962 einen Vergleich, nach welchem der Kläger von der Beklagten zur Abgeltung aller gegenseitigen Ansprüche eine Entschädigung von 6.600 DM erhalten sollte. Beide Parteien behielten sich den Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige beim Bundesarbeitsgericht bis zum 8. Februar 1962 vor.

Am Nachmittag des 6. Februar 1962 regte der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt S., telefonisch bei den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten an, die Abfindung des Klägers auf 8.000 DM zu erhöhen. Darauf ging die Beklagte ein. Die Anwälte vereinbarten noch am 6. Februar 1962 telefonisch folgendes:

"1.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der am 25. Jan. 1962 vor dem 2. Senat des BAG in Kassel auf Anregung des Senats geschlossene Vergleich nicht widerrufen wird.

2.

In Abänderung der Nr. 2 des vom Zweiten Senat des BAG am 25. Januar 1962 vorgeschlagenen Vergleichs verpflichtet sich die Beklagte, an den Kläger gemäß §§ 7 und 8 KSchG als Entschädigung einen Betrag von 8.000,-- DM (i.W.: Achttausend Deutsche Mark) zu zahlen.

3.

Von der in Nr. 2 genannten Änderung des Vergleichs werden die Nummern 1, 3 und 4 des vor dem BAG geschlossenen Vergleichs nicht berührt.



4.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Protokollierung der neu gefaßten Nr. 2 des Vergleichs ausschließlich aus Kostengründen unterbleibt."

Dies bestätigte Rechtsanwalt P als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten durch Schreiben an Rechtsanwalt S vom 7. Februar 1962 und bat um Gegenbestätigung, die jedoch unterblieb. Vielmehr trat Rechtsanwalt S auf Weisung des Klägers durch Telegramm vom 8. Februar 1962 von dem am 25. Januar 1962 geschlossenen Vergleich zurück. Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vertraten in ihrem Schriftsatz vom 10. Februar 1962 die Ansicht, daß dieser Widerruf ohne rechtliche Bedeutung und der außergerichtliche Vergleich vom 6. Februar 1962 wirksam sei. Durch Schriftsatz vom 14. Februar 1962 bekannte sich Rechtsanwalt S zu derselben Ansicht.

In einem Schriftwechsel, der sich bis zum Juni 1962 hinzog, blieben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und zunächst auch Rechtsanwalt S bei dieser Ansicht, während der Kläger selbst der Meinung war und blieb, daß der Rechtsstreit nicht durch Vergleich beendet sei, weil Rechtsanwalt S dafür keine Vollmacht gehabt habe. Dieser Meinung schloß sich Rechtsanwalt S in seinem Schreiben vom 30. Mai 1962 an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten an und legte die Vertretung des Klägers nieder.

Von der Vergleichssumme von 8.000 DM hinterlegte die Beklagte einen Teilbetrag von 220,50 DM zu Gunsten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und zahlte den Rest Ende Mai 1962 an den Kläger selbst durch Verrechnungsscheck. Der Kläger nahm jedoch diese Zahlung nur als Teilzahlung an.

Der Kläger hat beantragt, das Revisionsverfahren fortzusetzen und nach seinem früheren auf Zurückweisung der Revision der Beklagten lautenden Sachantrag zu erkennen. Die Beklagte hat beantragt, diesen Sachantrag des Klägers als unzulässig zurückzuweisen, hilfsweise die Hauptsache durch den außergerichtlichen Vergleich der Parteien und die Zahlung der Beklagten für erledigt zu erklären.



Der Kläger hat unter Bezugnahme auf den Schriftwechsel Rechtsanwalt S als Zeugen dafür benannt, den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sei bekannt gewesen, daß Rechtsanwalt S keine Vollmacht zum Abschluß des Vergleichs hatte; auf jeden Fall aber sei ein etwa abgeschlossener Vergleich einverständlich wieder aufgehoben worden. Die Beklagte hat sich zum Gegenbeweis auf das Zeugnis ihres Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt P berufen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Streit darüber, ob ein Prozeß durch einen Prozeßvergleich beendet ist oder nicht, in demselben Verfahren auszutragen (BAG AP Nr. 1, 2, 3, 4, 10 zu § 794 ZPO). Ist der Prozeßvergleich im Revisionsverfahren geschlossen worden, dann hat das Revisionsgericht über seine Gültigkeit zu entscheiden (BAG AP Nr. 8 zu § 794 ZPO). Das gilt alles erst recht für den hier vorliegenden Fall eines außergerichtlichen Vergleichs über die im Arbeitsgerichtsprozeß im Streit befangene Sache. Ein solcher Vergleich beendet den Prozeß nicht unmittelbar, sondern erlangt im Prozeß erst dadurch Bedeutung, daß die Parteien sich auf ihn berufen (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 12 Anm. 6; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 12 Anm. 34), womit er dann aber auch hinsichtlich seiner den Prozeß beendenden Wirkung einem gerichtlichen Vergleich gleichkommt (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 ArbGG).

II. 1. Der Kläger greift die Wirksamkeit des unstreitig am 6. Februar 1962 von den Prozeßbevollmächtigten der Parteien außergerichtlich telefonisch geschlossenen und von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten unter dem 7. Februar 1962 schriftlich bestätigten Vergleichs in erster Linie mit der Begründung an, daß sein damaliger Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt S, für diesen Vergleichsabschluß keine Vollmacht gehabt habe. Unstreitig war Rechtsanwalt S im Revisionsverfahren Prozeßbevollmächtigter des Klägers. Er hat zwar dem Gericht





keine schriftliche Prozeßvollmacht eingereicht. Das war aber auch nicht nötig, weil im Revisionsverfahren Anwaltszwang herrscht und die Beklagte den Mangel einer Vollmacht nicht gerügt hat (vgl. § 88 ZPO i. Verb. m. § 11 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 ArbGG). Die Prozeßvollmacht ermächtigte Rechtsanwalt S zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen und auch zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich (vgl. § 81 ZPO). Zwar hätte der Kläger den Umfang der Prozeßvollmacht dahin einschränken können, daß sie die Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich ausschloß (§ 83 ZPO). Eine solche Einschränkung wäre aber wegen ihres Ausnahmecharakters nur wirksam gewesen durch Aufnahme in eine bei Gericht eingereichte Vollmachtsurkunde oder durch eindeutige Erklärung gegenüber der Beklagten (vgl. BGHZ 16, 167 [170]). Da keines von beiden behauptet ist, muß die Prozeßvollmacht des Rechtsanwalts S als unbeschränkt, d.h. entsprechend ihrem gesetzlichen Umfang die Befugnis zum Vergleichsabschluß mitumfassend angesehen werden.

2. Bei dem Vergleich vom 6. Februar 1962 handelte es sich allerdings nicht um einen gerichtlichen, sondern um einen außergerichtlich geschlossenen Vergleich; die Prozeßbevollmächtigten haben den unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen, also auflösend bedingten gerichtlichen Vergleich vom 25. Januar 1962 durch einen unbedingt geschlossenen außergerichtlichen Vergleich ersetzt. Es fragt sich daher, ob Rechtsanwalt S durch seine uneingeschränkte Prozeßvollmacht auch zu einem solchen außergerichtlichen Vergleichsabschluß ermächtigt war. Das ist mit der herrschenden Ansicht zu bejahen (vgl. RGZ 63, 411 [413]; RG Wam 1909 Nr. 294; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl. Anm. III 3 zu § 81; Wieczorek, ZPO, Anm. B III a 1 zu § 81; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. § 50 II 6 S. 226). Nur Baumbach-Lauterbach (ZPO, 27. Aufl. Anm. 4 zu § 81) meinen u.a., zu Vergleich außerhalb des Prozesses ermächtige die Prozeßvollmacht als solche nicht; die gegenteilige Ansicht vermenge das Prozeßrecht mit dem sachlichen Recht. Wenn Baumbach-Lauterbach damit nur sagen wollen, es müsse einer Prozeßpartei möglich sein, ihrem Prozeßbevollmächtigten ohne Beschränkung der Prozeßvollmacht als solcher zu verbieten, auch außergerichtlich



einen Vergleich zu schließen, dann wäre das richtig. Es müßte dann aber hinzugefügt werden, daß eine solche Beschränkung nach außen hin gegenüber dem Prozeßgegner nur wirksam wäre, wenn sie ihm mitgeteilt worden oder aus der Prozeßvollmacht ersichtlich ist. § 81 ZPO nennt bei der Umschreibung des Inhalts der Prozeßvollmacht den Vergleich zur Beseitigung des Rechtsstreits. Dabei macht die Vorschrift keinen Unterschied zwischen dem Prozeßvergleich und dem außergerichtlichen Vergleich, wie sich daraus ergibt, daß die hier in Rede stehende Ermächtigung nach dem Aufbau des § 81 ZPO selbständig neben der Ermächtigung zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen steht. Die Prozeßvollmacht verkörpert, wenn nicht eine Beschränkung nach § 83 ZPO erfolgt ist, auch die materiellrechtliche Vollmacht zum Vergleichsabschluß. Der Kläger hat nun weder behauptet, daß er die dem Rechtsanwalt S erteilte Vertretungsmacht in dieser Weise einschränkt noch daß er eine solche Einschränkung den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mitgeteilt habe. Hiernach läßt sich die Wirksamkeit des telefonisch geschlossenen Vergleichs vom 6. Februar 1962 mit dem Grund mangelnder Vollmacht des Rechtsanwalts S nicht ohne weiteres anzweifeln. Die Frage, ob der Prozeßbevollmächtigte über die nicht im Streit befindlichen Vermögensgegenstände des Vollmachtgebers verfügen kann oder nicht, ist nach dem Sachverhalt hier nicht zu entscheiden.

3. Als besonderen Grund für die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 6. Februar 1962 deutet der Kläger an, die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten hätten aus dem in dem gerichtlichen Vergleich enthaltenen Widerrufsvorbehalt des Klägers entnehmen müssen, daß Rechtsanwalt S zum bedingungslosen Abschluß eines - insbesondere außergerichtlichen - Vergleichs nicht ermächtigt gewesen sei. Ein solcher Schluß läßt sich indessen aus dem Widerrufsvorbehalt nicht ziehen. Denn es wäre durchaus möglich und kommt häufig vor, daß ein Prozeßbevollmächtigter sich den Widerruf lediglich aus Vorsicht vorbehält, also nicht, weil seine Vertretungsmacht mit Wirkung nach außen irgendwie eingeschränkt ist, sondern nur deshalb, weil er sich im Verhältnis zu seinem



Mandanten für verpflichtet hält, dessen ausdrückliche Zustimmung zu dem konkreten Vergleich einzuholen. Unter diesen Umständen kann nicht die Rede davon sein, daß sich aus dem Widerrufsvorbehalt eine Einschränkung der Vergleichsvollmacht des Rechtsanwalts S ergibt, und noch weniger davon, daß eine solche Einschränkung für die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bei dem gesetzlichen Umfang der Prozeßvollmacht mit der erforderlichen Eindeutigkeit erkennbar war.

4. Dem Kläger kann ferner auch nicht darin gefolgt werden, die Einschränkung der Vollmacht und die Kenntnis der Beklagten von dieser Einschränkung als Anzeichen für letztere selbst ergebe sich aus dem Schriftwechsel nach dem Vergleichsabschluß. Aus keiner Stelle dieses Schriftwechsels, insbesondere auch aus keinem Schreiben der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, geht hervor, daß sie im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses an der umfassenden Vergleichsvollmacht des Rechtsanwalts S auch nur gezweifelt haben und daß Bedenken zur Tragweite der Prozeßvollmacht des Rechtsanwalts S bestehen konnten. Später entstandene Zweifel könnten die Wirksamkeit des außergerichtlichen Vergleichs nicht berühren, weil es insoweit objektiv wie subjektiv nur auf die Gegebenheiten am 6. Februar 1962 ankommt. Ist an diesem Tage ein rechtsgültiger Vergleich zustande gekommen, dann kann seine Rechtsgültigkeit durch eine etwaige spätere Erkenntnis der Beklagten, daß Rechtsanwalt S ohne Vollmacht des Klägers gehandelt hat, und durch eine spätere Mitteilung über das Fehlen einer solchen Vollmacht nicht beseitigt werden. Unter diesen Umständen ist die unter das Zeugnis des Rechtsanwalts S gestellte Behauptung des Klägers, den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sei bekannt gewesen, daß Rechtsanwalt S keine Vollmacht zum Abschluß des außergerichtlichen Vergleichs hatte, jedenfalls nicht genügend substantiiert, um die Vernehmung des Zeugen S rechtfertigen zu können.

5. Schließlich meint der Kläger, der außergerichtliche Vergleich sei auch deshalb unwirksam, weil es dem Willen der Parteien entsprochen habe, einen so wichtigen Vertrag schriftlich



zu schließen. Das ergebe sich daraus, daß die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in ihrem Bestätigungsschreiben vom 7. Februar 1962 um Gegenbestätigung gebeten und hinzugefügt haben:

"Die Auszahlung des Betrages kann allerdings erst dann erfolgen, wenn feststeht, daß der Vergleich rechtskräftig geworden ist."

Dieser Ansicht steht jedoch entgegen, daß die Beklagte unwidersprochen behauptet hat, der telefonisch geschlossene Vergleich sei, anders als der gerichtliche, unwiderruflich vereinbart worden, in gewissem Sinne ferner auch, daß es in dem unstreitigen Text des außergerichtlichen Vergleichs unter Ziffer 4 heit:

"Die Parteien sind sich darber einig, da die Protokollierung der neu gefasten Nr. 2 des Vergleichs ausschlielich aus Kostengrnden unterbleibt."

Fr die Auslegung des telefonischen Vergleichs dahin, da er ohne schriftliche Besttigung gltig sein sollte, spricht berdies, da bis zum Ablauf der Widerrufsfrist am 8. Februar 1962 die beiderseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder auch nur ein Briefwechsel zeitlich kaum noch mglich war. Unter diesen Umstnden hat das Verlangen der Beklagten nach einer Gegenbesttigung und das ursprngliche Zurckhalten mit der Zahlung bis dahin nur deklaratorischen Sinn (der unwiderruflich geschlossene Vergleich sollte durch die beiderseitige Besttigung aktenkundig gemacht werden), nicht aber die konstitutive Bedeutung, da die Wirksamkeit des Vergleichs von einer schriftlichen Gegenbesttigung des Klgers abhngig sein sollte.

III. In der mndlichen Verhandlung hat der Klger vorsorglich noch behauptet, der telefonisch geschlossene Vergleich sei nachher durch beiderseitiges Einverstndnis aufgehoben worden. Fr diese Behauptung liefert der Schriftwechsel keine Sttze. Der Klger hat auch keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aus denen die einverstndliche Aufhebung des Vergleichs zu folgern wre. Der Schriftwechsel und die Erfllung des Vergleichs durch



die Beklagte zeigen, daß sie an dem Vergleich festhalten wollte und festgehalten hat. Wenn es zutrifft, daß die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gegenüber Rechtsanwalt S zu erkennen gegeben haben, daß sie sich einer Fortsetzung des Prozesses nicht widersetzen würden (vgl. Schreiben des Rechtsanwalts S vom 17. Mai 1962 an die Ehefrau des Klägers und Schreiben desselben vom 30. Mai 1962 an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten), dann ist darin beim Fehlen eines sonstigen Vortrages unter dem oben angegebenen Umstand kein Aufgeben des Vergleichs zu erblicken, sondern nur die Bereitschaft, den Prozeß fortzusetzen, um die Wirksamkeit des Vergleichs gerichtlich klären zu lassen. Für die vom Kläger beantragte Vernehmung des Rechtsanwalts S als Zeugen bleibt also auch insoweit kein Raum, als er bekunden soll, der Vergleich sei einverständlich wieder aufgehoben worden. Dieser Beweisantritt ist ebenfalls nicht genügend substantiiert.

gez. Dr. Müller,

Schilgen

zugleich für die in
Urlaub befindliche
Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling

Hense

Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

